

**SATZUNG**  
**der Gemeinde Pfronten**  
**für den Bebauungsplan Nr. 27 „Pfronten – Berg / Sportzentrum“**  
**mit integriertem Grünordnungsplan**  
**Vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 07 2004 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497) und dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532) erlässt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

**§ 1**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Bebauungsplan Nr. 27 „Pfronten – Berg / Sportzentrum“ umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn.: 2041, 2365, 2366, 2367, 2369, 2473, 2501, 2502, 2503, 2503/2, 2504, 2505 und 2506 sowie Teilflächen aus den Grundstücken mit den Fl.-Nrn.: 2507/1, 2516/1, 2520/2 und 2520/3 der Gemarkung Bergpfronten. Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich im Lageplan des zeichnerischen Teiles im Masstab 1 : 1.000.

**§ 2**  
**Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan Nr. 27 „Pfronten – Berg / Sportzentrum“ mit integriertem Grünordnungsplan besteht aus dem Lageplan mit zeichnerischem Teil und dem textlichen Teil vom 28.04.2005. Der Inhalt des Bebauungsplanes trifft die städtebaulichen und grünordnerischen Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art 3 BayNatSchG. Damit ist der Grünordnungsplan in den Bebauungsplan integriert. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung in der Fassung vom 28.04.2005 beigefügt.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan Nr. 27 „Pfronten – Berg / Sportzentrum“ mit integriertem Grünordnungsplan tritt nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Pfronten, \_\_\_\_\_  
GEMEINDE PFRONTEN

\_\_\_\_\_  
Zeislmeier, Erster Bürgermeister

## Textlicher Teil

zum Bebauungsplan Nr. 27 „Pfronten – Berg / Sportzentrum“ mit integriertem Grünordnungsplan. Das Bebauungsplanverfahren wird nach dem Rechtsstand bis zum 20. Juli 2004 durchgeführt.

### A Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
4. Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
5. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997, (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 08. 2003 (GVBl. S. 497).
6. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung Na vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532)
7. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272).

## Textliche Festsetzungen

In Ergänzung zu der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

### B Planungsrechtliche Festsetzungen

1. *Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)*
  - 1.1 Sondergebiet (SO, § 10 Abs. 2 BauNVO)  
Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sport, Freizeit und Erholung“. Zulässig sind bauliche Anlagen in Form eines Vereinsheimes mit Nebenräumen, Umkleiden, Sanitär-räumen und maximal einer Wohneinheit sowie Gerätehallen. Auf der Fl.-Nr. 2369 sind auch Stellplatznutzungen und fliegende Bauten für temporäre Veranstaltungen (z.B. Zirkus) zulässig.
  - 1.2 Sonstiges Sondergebiet (SO, § 11 Abs. 2 BauNVO)  
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tanzlokal – Diskothek“ mit maximal einer Wohneinheit sowie PKW-Stellplätzen.

- 1.3 Fläche für Gemeinbedarf  
Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Wertstoffhof“.
  
2. *Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)*
  - 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen und durch die Anzahl der zulässigen Geschosse.
  - 2.2 Die in Ziffer 1.1. und 1.2 zulässige Wohneinheit wird jeweils auf max. 1 zulässige Wohneinheit mit der Maßgabe beschränkt, dass diese Wohneinheit vollständig in das jeweilige Hauptgebäude integriert ist.
  
3. *Bauweise (§ 22 BauNVO)*
  - 3.1 Es gilt die offene Bauweise gemäss § 22 Abs. 2 BauNVO.
  - 3.2 Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
  
4. *Garagen / Stellplätze / Nebengebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)*
  - 4.1 Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Pfronten.
  - 4.2 Garagen, überdachte Stellplätze dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden und sind möglichst in das Hauptgebäude zu integrieren oder anzubauen.
  - 4.3 Nebengebäude sind auch innerhalb der mit Planzeichen 15.3 der Planzeichenverordnung umgrenzten Fläche zulässig. Die Gestaltung der Nebengebäude ist den Hauptgebäuden anzupassen.
  - 4.3 Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
  
5. *Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 11, 26 und Abs. 2 BauGB)*
  - 5.1 Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung überörtliche Straße (B 309 mit Linksabbiegspur), Erschließungsstraße, öffentliche Feld- und Waldwege und Gehwege in befestigter Ausführung.
  - 5.2 Bei Einmündungen sind innerhalb der Sichtdreiecke Sichtbehinderungen aller Art über 0,90 m Höhe über Oberkante Strasse unzulässig. Ausnahmen bilden hochstämmige Bäume mit einem Kronenansatz über 3,0 m.
  
6. *Flächen für Versorgungsanlagen und Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 12, 13 BauGB)*
  - 6.1 Alle der Ver- und Entsorgung des Plangebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.
  - 6.2 Bauliche Anlagen für die Versorgung (Umspannstationen) sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.
  - 6.3 Bestehende Freileitungen haben Bestandsschutz.

7. *Flächen für die Regenrückhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)*

Unverschmutztes Oberflächenwasser ist möglichst breitflächig zu versickern.

8. *Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)*

8.1 *Öffentliche Grünfläche*

Zulässig sind Freisportanlagen in Form von Sportplätzen als Rasenspielfelder oder als Hartplätze mit Beleuchtungseinrichtungen, Ballfangeinrichtungen, Spieleinrichtungen (Tore), Tribünen bzw. Sitzstufen sowie Grillplatz und Kinderspielplatz.

8.2 Zur Einbindung des Baugebietes in die Landschaft sind die im Bebauungsplan dargestellten und festgesetzten Maßnahmen durchzuführen.

8.3 Folgenden Gehölzarten und Mindestqualitäten sind im Bebauungsplangebiet bei Neupflanzungen zu verwenden:

8.3.1 *Bäume, Mindest-Pflanzqualität: Sol., 3xv., mB, 10-12*

<i>Acer campestre</i>	-	<i>Feld-Ahorn</i>
<i>Acer platanoides</i>	-	<i>Spitz-Ahorn</i>
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	<i>Berg-Ahorn</i>
<i>Betula pendula</i>	-	<i>Hänge-Birke</i>
<i>Carpinus betulus</i>	-	<i>Hainbuche</i>
<i>Fagus sylvatica</i>	-	<i>Rot-Buche</i>
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	<i>Esche</i>
<i>Malus sylvestris</i>	-	<i>Holz-Apfel</i>
<i>Prunus avium</i>	-	<i>Vogel-Kirsche</i>
<i>Quercus robur</i>	-	<i>Stiel-Eiche</i>
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	<i>Eberesche</i>
<i>Tilia cordata</i>	-	<i>Winter-Linde</i>

8.3.2 *Sträucher, Mindest-Pflanzqualität: v.Str., 5 Tr., 100-150*

<i>Carpinus betulus</i>	-	<i>Hainbuche (Heister)</i>
<i>Cornus mas</i>	-	<i>Kornelkirsche</i>
<i>Cornus sanguinea</i>	-	<i>Roter Hartriegel</i>
<i>Corylus avellana</i>	-	<i>Haselnuss</i>
<i>Crataegus monogyna/laevigata</i>	-	<i>ein-, zweigriffeliger Weißdorn</i>
<i>Euonymus europaeus</i>	-	<i>Gemeines Pfaffenhütchen</i>
<i>Ligustrum vulgare</i>	-	<i>Liguster</i>
<i>Lonicera xylosteum</i>	-	<i>Rote Heckenkirsche</i>
<i>Prunus padus</i>	-	<i>Trauben-Kirsche</i>
<i>Prunus spinosa</i>	-	<i>Schlehe</i>
<i>Rhamnus cathartica</i>	-	<i>Kreuzdorn</i>
<i>Rhamnus frangula</i>	-	<i>Faulbaum</i>
<i>Rosa canina</i>	-	<i>Hunds-Rose</i>
<i>Rubus spec.</i>	-	<i>Brombeere, Himbeere</i>
<i>Salix caprea</i>	-	<i>Sal-Weide</i>
<i>Sambucus nigra</i>	-	<i>Schwarzer Holunder</i>
<i>Viburnum lantana</i>	-	<i>Wolliger Schneeball</i>
<i>Viburnum opulus</i>	-	<i>Gemeiner Schneeball</i>

Heister, 2xv, oB

### 8.3.3 Gehölzarten, die nicht verwendet werden dürfen

<i>Abies concolor</i>	-	<i>Grau-Tanne</i>
<i>Abies koreana</i>	-	<i>Korea-Tanne</i>
<i>Abies nordmanniana</i>	-	<i>Nordmann-Tanne</i>
<i>Cedrus atlantica</i> ‚ <i>Glauca</i> ‘	-	<i>Blau-Zeder</i>
<i>Chamaecyparis spec.</i>	-	<i>Scheinzypresse</i>
<i>Juniperus spec.</i>	-	<i>Wacholder</i>
<i>Picea omorika</i>	-	<i>Omorika-Fichte</i>
<i>Picea pungens</i> ‚ <i>Glauca</i> ‘	-	<i>Blau-Fichte</i>
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	-	<i>Douglasie</i>
<i>Taxus media</i>	-	<i>Zuchtform der Eibe</i>
<i>Thuja occidentalis</i>	-	<i>Abendländischer Lebensbaum</i>
<i>Thuja plicata</i>	-	<i>Thuja</i>

8.4 Bei Pflanzungen im Bereich von Erdkabeln ist ein Schutzabstand von 2,5 m einzuhalten. Sollte dieser Abstand im Einzelfall unterschritten werden, so sind in Absprache mit dem Kabeleigentümer entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen.

8.5 Der Parkplatz im Bereich der Diskothek ist mit Großbäumen nach Ziffern 8.3.1 und La-  
gefestsetzung zu bepflanzen.

8.6 Nördlich des Allwetterplatzes und westlich an die Landwirtschaftliche Nutzfläche an-  
grenzend, sowie am Wall östlich des Wertstoffhofes werden Gehölzpflanzungen aus  
heimischen Bäumen und Sträuchern mit Gehölzen nach Ziffern 8.3.1 und 8.3.2 festge-  
setzt. Die Pflanzabstände betragen mind. 1,5 Meter.

8.7 Ausgefallene Bäume und Sträucher sind spätestens in der folgenden Vegetationsperio-  
de nachzupflanzen. Die Nachpflanzungen haben den Güteanforderungen der entfallenen  
Bepflanzung zu entsprechen.

## 9. *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)*

### 9.1 Magere Trocken- und Halbtrockenstandorte

Die vorhandenen Trocken- und Halbtrockenstandorte am Nordrand des Geltungsberei-  
ches sollen erhalten und entwickelt werden. Neupflanzungen von Bäumen und Sträu-  
chern sind zu vermeiden, um die sonnigen, unbeschatteten Trocken- und Halbtrocken-  
standorte zu erhalten. Außerdem sollen zu diesem Zweck gezielt standortfremde Gehöl-  
ze und Baumaufwuchs entfernt werden. Eine Beweidung jeweils ab dem 15.07. des Jah-  
res durch Ziegen oder Schafe ist möglich.

### 9.2 Sukzessionsfläche

Die ausgewiesenen Flächen im Süden sollen der natürlichen Sukzession überlassen  
werden. Teilweise hat sich diese schon eingestellt. In Bereichen, die bis vor kurzem  
noch intensiv gepflegt wurden, werden Initialpflanzungen nach Ziffern 8.3.1 und 8.3.2  
angelegt. Für Teilbereiche (nordwestliche Hangflächen) gelten auch die Ausführungen  
zu Ziffer 9.1.

### 9.3 Glatthaferwiese

Im Bereich der Böschungen wird eine extensive Pflege festgesetzt. Die Flächen sind  
zweimal im Jahr (nach dem 15.06. und 01.08.) zu mähen. Das Schnittgut ist abzufahren  
und auf Düngung ist zu verzichten.

- 9.4 Feuchtbereich  
Die vorhandene kleine Wasserfläche mit unterschiedlichen Wasserständen ist durch Sicherung des Zulaufs zu erhalten. Die Pflanzenbesiedlung der Uferzonen erfolgt durch Sukzession. Angrenzende kleine Wiesenflächen sind durch regelmäßige, einmalige Mahd nach dem 15.06. mit Düngeverzicht und Abfuhr des Schnittguts zu Nasswiesen zu entwickeln. Zusätzlich sollte der Bereich mit standortgerechten Gehölzen nach Ziffer 8.3.1 und 8.3.2 sowie Strukturelementen (alte Wurzelstöcke) ergänzt werden. Ablagerungen insbesondere von Mähgut ist in diesem Bereich nicht zulässig.

10. *Immissionsschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)*

- 10.1 Mögliche landwirtschaftliche Emissionen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind meist kurzfristig und ortsüblich, sowie trotz einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidbar und müssen deshalb nach § 906 BGB hingenommen werden.

**C Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften**  
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit Art. 91 BayBO)

1. *Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen*

- 1.1 Es sind nur Satteldächer zulässig.  
Für sämtliche Gebäude sind folgende Dachneigungen und Wandhöhen zulässig:

Geschosszahl	Dachneigung	Wandhöhe
II (D als Vollgeschoss)	18° - 24°	5,50 m
Nebengebäude (Hallen) I	18° - 24°	5,90 m

Als Maß für die Wandhöhe gilt die senkrechte Entfernung von der Oberkante fertigem Gelände bis zur Oberkante Dachhaut, gemessen in der Verlängerung der Außenwand.

- 1.2 Die Hauptfirstrichtung ist bindend. Untergeordnete Bauteile wie Quergiebel, Widerkehr oder Garagen können von der Hauptfirstrichtung abweichen. Dies gilt auch für die Dachneigung bzw. die Kniestockhöhe.
- 1.3 Die Dacheindeckung hat mit kleinteiligem, naturrotem Dachziegelmaterial zu erfolgen. Dauerhaft glänzende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig.
- 1.4 Die maximale Höhe der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss wird mit 30 cm über der Hinterkante der zugehörigen Erschließungsstraße in Höhe des Eingangsbereiches oder im Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetzt.
- 1.5 Außenwandflächen sind ortsüblich zu verputzen oder mit einer Holzschalung auszubilden. Grelle Farben sind unzulässig. Holzteile sind in Naturtönen zu streichen.

2. *Einfriedungen*

- 2.1 Stützmauern und Sockel sind nicht zulässig.
- 2.2 Einfriedungen dürfen zu öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Grundstücksgrenzen aus grauem oder grünen Maschendraht bzw. Drahtgitter mit senkrechten Stahlsäulen bis max. 1,80 m Höhe angebracht werden. Sie sind mind. 1,50m hinter die jeweilige Grundstücksgrenze zurückzusetzen und beidseitig dicht zu hinterpflanzen.

### 3. *Gestaltung der unbebauten Flächen*

- 3.1 Das bestehende Gelände ist weitestgehend zu erhalten und darf nur in dem zur Durchführung der Bauvorhaben erforderlichen Maß geändert werden.
- 3.2 Der Anteil von versiegelten Flächen ist möglichst gering zu halten. Kfz-Stellplätze sind wassergebunden herzustellen.

### 4. *Bestehende Gebäude*

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes schon bestehende Gebäude unterliegen dem Bestandsschutz.

### 5. *Abstandsflächen*

Für das Bebauungsplangebiet gelten die Abstandsflächenregelungen nach Art. 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

### 6. *Werbeanlagen*

- 6.1 Werbeanlagen müssen den Gebäuden zugeordnet sein. Ausgenommen hiervon sind amtliche Hinweisschilder nach § 33 StVO.
- 6.2 Werbeanlagen dürfen nicht an oder auf einem Dach angebracht werden. Werbeanlagen dürfen nicht in die freie Landschaft wirken.
- 6.3 Wechsellichtanlagen, Lasershow-Anlagen, blinkende Leuchtwerbung und Anlagen mit freiliegenden Leuchtstoffröhren sind nicht zulässig. Die maximal zulässige Höhe von Schriftzeichen beträgt 50 cm.
- 6.4 Werbeanlagen dürfen die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht beeinträchtigen und dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Die Beleuchtung von Gebäuden ist auf das Notwendigste zu reduzieren.

## D Hinweise

- 1. **Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallentsorgung**  
Soweit Grundstücke nicht unmittelbar an Straßen angrenzen, die von Müllfahrzeugen angefahren werden, sind die Mülltonnen aus diesen Grundstücken an die anfahrbaren Straßen zur Leerung aufzustellen. Im übrigen gilt die Satzung des Landkreises Ostallgäu.
- 2. **Bodendenkmalfunde**  
Bei der Auffindung frühgeschichtlicher Funde, sind die Erdarbeiten einzustellen und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte, Am Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, oder die Untere Denkmal-schutzbehörde im Landratsamt Ostallgäu, Marktobendorf unverzüglich zu verständigen.
- 3. **Ver- und Entsorgungsleitungen**  
Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen sind rechtzeitig entsprechende Sparten-gespräche zu führen und mit dem Maßnahmeträger Verbindung aufzunehmen. Bei Pflanzmaßnahmen (Wurzelraum) sind die jeweiligen Vorschriften der Maßnahmeträger zu beachten.

## E    **Verfahrensablauf**

### **1.    Aufstellungsbeschluss**

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 31.10.1985 und der Erweiterungsbeschluss am 23.05.1996. Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 21.11.1985 bzw. am 09.07.1996 gemäss § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

### **2.    Öffentliche Auslegung**

In der Gemeinderatssitzung am 29.09.1999 wurde der Bebauungsplanentwurf einschließlich Textlichen Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 29.09.1999 gebilligt. Die öffentliche Auslegung gemäss § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 25.10.1999 bis 26.11.1999 statt. In der Sitzung am 16.12.1999 über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde beschlossen noch erforderliche Planergänzungen vorzunehmen und erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Gemeinderatssitzung am 25.11.2004 wurde der überarbeitete Bebauungsplanentwurf mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 25.11.2004 gebilligt. Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB fand in der Zeit vom 21.12.2004 bis 24.01.2005 statt. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 11.12.2004 ortsüblich bekannt gemacht. In der Gemeinderatssitzung am 28.04.2005 fand die Abwägung zu den vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen während der erneuten öffentlichen Auslegung statt.

### **3.    Satzungsbeschluss**

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 28.04.2005 wurde in der Gemeinderatssitzung am 28.04.2005 als Satzung gemäss § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

### **4.    Bekanntmachung und Inkrafttreten**

Der Satzungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplanes Nr. 27 „Pfronten – Berg / Sportzentrum“ mit integriertem Grünordnungsplan ist damit gemäss § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wird mit Textteil und Begründung zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.